



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2069

Alle Abgeordneten

13. Dezember 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

221-2023-0007177

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG)

Fünfter Bericht der Landesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Auskunft erteilt:

Sophia Breuer

Telefon 0211 5867-3560

Telefax 0211 5867-3220

FP-Referat221@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (im Folgenden InklFöG) gewährt das Land den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (§ 1 InklFöG) und als weitere Leistung eine Inklusionspauschale (§ 2 InklFöG).

Gemäß § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 6 InklFöG überprüft das für Schule zuständige Ministerium gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Höhe der kommunalen Aufwendungen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

Soweit sich aus der Überprüfung ein Bedarf zur Anpassung ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das Ministerium für Schule und Bildung ist ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen (§ 1 Absatz 8 und § 2 Absatz 7 InklFöG).

Den gesetzlichen Evaluations- und Berichtspflichten ist die Landesregierung bisher mit der Vorlage 16/2947 vom 20. Mai 2015, der Vorlage 16/4321 vom 12. Oktober 2016, der Vorlage 17/509 vom 24. Januar 2018 sowie der Vorlage 17/6210 vom 20. Dezember 2021 nachgekommen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Gemäß § 1 Absatz 7 InkIFöG ist der Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 KonnexAG zu überprüfen. Die Inklusionspauschale ist gemäß § 2 Absatz 6 InkIFöG alle drei Jahre zu untersuchen und stand nun zur Überprüfung an.

In einem ersten Schritt wurde die nunmehr anstehende Evaluation der Inklusionspauschale auf der Grundlage des gesetzlichen Maßstabs unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände durchgeführt. Der gesetzliche Maßstab stellt dabei auf die kommunale Ausgabenentwicklung von Einzelfallhilfen im Bereich der Eingliederungshilfe für die Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren ab (s. § 2 Absatz 6 Satz 1 InkIFöG).

In einem zweiten Schritt findet zeitlich nachgelagert und im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Untersuchung der gesetzlich festgelegten interkommunalen Mittelverteilung statt. Zusätzlich erfolgt eine Vollerhebung bei den Schulen und den Kommunen bezüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für nicht-lehrendes Personal, das inklusionsbedingt zusätzlich eingestellt worden ist, und der diesbezüglichen Kostentragung. Mit der Evaluation ist bereits begonnen worden, Ergebnisse werden allerdings nicht vor April 2024 erwartet.

Anliegend erhalten Sie den fünften Bericht der Landesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Grundlage des Berichts der Landesregierung ist der ebenfalls als Anlage beigefügte „Fünfte Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in NRW (Zwischenbericht)“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung, der unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Schneider erstellt wurde.

Die nach dem Evaluationsergebnis erforderliche Anpassung der Inklusionspauschale wird zum nächsten Haushaltsjahr durch Erlass einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Peter

Anlagen:

- Bericht der Landesregierung
- Bericht des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische
Forschung

**Fünfter Bericht der Landesregierung
vom 4. Dezember 2023**

**über die Evaluation des
Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion**

unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

I. Ausgangslage

Der Landtag hat am 3. Juli 2014 das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (im Folgenden: InkIFöG) beschlossen. Es trat am 1. August 2014 in Kraft (GV. NRW. S. 404).

Gegenstand des Gesetzes ist in § 1 ein Ausgleich für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013.

Eine Inklusionspauschale als weitere, freiwillige Leistung des Landes (s. LT-Drs. 16/5751, S. 1, 9) dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht auf der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und nach § 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (jetzt § 112 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)) beruhen (s. § 2 Absatz 1 und 2 InkFöG).

Das Gesetz sieht vor, dass das für Schule zuständige Ministerium gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zunächst jährlich und dann regelmäßig den Belastungsausgleich nach § 1 und die Inklusionspauschale nach § 2 überprüft und die Landesregierung dem Landtag hierzu berichtet (s. § 1 Absatz 7 und 8, § 2 Absatz 6 InkIFöG). Soweit sich aus der Untersuchung ein Bedarf zur Anpassung ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr (s. § 1 Absatz 8 und § 2 Absatz 7 InkIFöG). Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 8. Juli 2016 ist das für Schule zuständige Ministerium ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, die Höhe durch Rechtsverordnung festzulegen (s. § 1 Absatz 8 Satz 2 und § 2 Absatz 7 Satz 2 InkIFöG). Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist die Höhe der Aufwendungen durch Rechtsverordnung festgelegt worden.

Auf der Grundlage des Gesetzes und der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion wurden den Kommunen in den Schuljahren 2014/2015 bis 2022/2023 Mittel für die schulische Inklusion in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale	Gesamtvolumen
2014/2015	25 Mio. €	10 Mio. €	35 Mio. €
2015/2016	25 Mio. €	10 Mio. €	35 Mio. €
2016/2017	20 Mio. €	20 Mio. €	40 Mio. €
2017/2018	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2018/2019	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2019/2020	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2020/2021	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2021/2022	10 Mio. €	50 Mio. €	60 Mio. €
2022/2023	10 Mio. €	50 Mio. €	60 Mio. €
Summe	170 Mio. €	300 Mio. €	470 Mio. €

Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden und Kreise erfolgt anhand einer Schlüsselung, die in § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 4 InkIFöG normiert ist.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den bisherigen Evaluationen wird auf die Berichte aus den Jahren 2015, 2016, 2018 und 2021 (Vorlagen 16/2947, 16/4321, 17/509 und 17/6210) verwiesen.

II. Auftrag und Verfahren

§ 1 Absatz 7 InkIFöG normiert, dass der Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) überprüft wird. Die Inklusionspauschale ist gemäß § 2 Absatz 6 InkIFöG alle drei Jahren zu untersuchen und stand nun zur Überprüfung an.

In Umsetzung dieses Auftrags hat das Ministerium für Schule und Bildung unter Beteiligung der betroffenen Ressorts der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden für die fünfte Evaluation folgendes Verfahren vereinbart:

- Die Evaluation erfolgt unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Schneider durch das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal.
- In einem ersten Evaluationsstrang wird die erforderliche Evaluation der Inklusionspauschale auf der Grundlage des gesetzlichen Maßstabs unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände durchgeführt. Der gesetzliche Maßstab stellt auf die kommunale Ausgabenentwicklung von Einzelfallhilfen im Bereich der Eingliederungshilfe für die Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren ab (s. § 2 Absatz 6 Satz 1 InkIFöG).
- In einem zweiten Schritt findet zeitlich nachgelagert und im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Untersuchung der gesetzlich festgelegten interkommunalen Mittelverteilung statt. Zusätzlich erfolgt eine Vollerhebung bei den Schulen (Schulleitungen) und den Kommunen bezüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für nicht-lehrendes Personal, das inklusionsbedingt zusätzlich eingestellt worden ist, und der diesbezüglichen Kostentragung.

1. Untersuchung der Inklusionspauschale

Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind) und § 54 SGB XII (Eingliederungshilfen der Sozialhilfe, jetzt Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX) dienen (im Folgenden: Einzelintegrationshilfen).

Gleichwohl sieht das InklFöG als Ausdruck eines Kompromisses vor, dass zur Evaluation der Inklusionspauschale auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche auf Einzelintegrationshilfe untersucht werden. Mithilfe dieses Verfahrens soll der Anstieg der Zahl des nicht-lehrenden Personals der Kommunen abgeschätzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Kosten der Einzelintegrationshilfe bei den Kommunen zu erheben sind und nicht ausgeschlossen ist, dass die Inanspruchnahme von Einzelintegrationshilfe den Bedarf an weiteren Leistungen in Form von nicht-lehrendem Personal an den allgemeinbildenden Schulen beeinflusst, sieht das InklFöG vor, die Inklusionspauschale anhand der Entwicklungen der Einzelintegrationshilfen nach dem Sozialgesetzbuch zu evaluieren. Überprüft wird, ob sich die Aufwendungen für Einzelintegrationshilfen an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickelt haben. Die Entwicklung der Einzelintegrationshilfen dient insofern als Maßstab für die benötigte personelle Unterstützung an den inklusiv arbeitenden Schulen.

Wie bereits im ersten, dritten und vierten Evaluationszyklus wurden Daten zur Inanspruchnahme von Einzelintegrationshilfe bei allen (Kreis-) Jugendämtern und (Kreis-) Sozialämtern abgefragt, auf die sich die Schlüsselung der Zuweisungen aus der Inklusionspauschale nach dem InklFöG bezieht.

Ziel der Abfrage war zum einen die Ermittlung der Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die im Schuljahr 2021/22 in allgemeinbildenden Schulen und in Förderschulen unterrichtet wurden und Einzelintegrationshilfe erhielten. Zum anderen wurden die im Zusammenhang mit Einzelintegrationshilfe entstandenen Ausgaben je Fall sowie erstmals auch die Anzahl der gewährten Stunden pro Einzelintegrationshilfefall erfragt.

Bei der Auswertung der aktuell erhobenen Daten konnte zur Einschätzung der Entwicklung auf die Ergebnisse der Umfragen aus den früheren Evaluationsverfahren zurückgegriffen werden. Hierdurch war es möglich zu untersuchen, ob sich im Schuljahr 2021/22 im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 die Aufwendungen für die Einzelintegrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu denen an Förderschulen überproportional entwickelt haben.

Der Untersuchungsauftrag, die Methodik und Fragebögen wurden im Vorfeld mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert.

2. Ergänzende Untersuchungen

Begleitend zur Untersuchung der Inklusionspauschale nach dem gesetzlichen Auftrag werden – wie bereits im vierten Evaluationszyklus – alle Schulleitungen der öffentlichen Grundschulen und der öffentlichen Schulen mit Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II sowie die Kommunen gefragt, wie viel nicht-lehrendes Personal an der jeweiligen Schule tätig ist und inwieweit dieses Personal inklusionsbezogene Aufgaben wahrnimmt bzw. wie sich die kommunalen Aufwendungen für nicht-lehrendes Personal mit Inklusionsbezug entwickelt haben. Damit wird ein möglicher alternativer Ansatz in den Blick genommen, den Mehrbedarf an nicht-lehrendem Personal für die schulische Inklusion unmittelbar für die Berufsgruppen zu erheben, für welche der Einsatz der Mittel nach dem InklFöG vorgesehen ist (z.B. inklusionsbezogen tätige Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieher und Erzieherinnen).

Zudem findet ergänzend im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Untersuchung der interkommunalen Verteilung der Mittel aus der Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2, Absatz 4 InklFöG sowie der von den Kommunen aus eigenen Mitteln finanzierten Beiträge zur Förderung der Inklusion durch das Gutachterteam statt.

Die Ergebnisse hierzu werden in einem gesonderten Bericht des Gutachterteams (sog. Abschlussbericht) aufbereitet.

III. Wesentliche Ergebnisse

Der „Fünfte Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in NRW (Zwischenbericht)“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung vom 16. November 2023 (Anlage, im Folgenden Evaluationsbericht WIB) trifft im Wesentlichen folgende Feststellungen:

1. Ergebnisse der Untersuchung der Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 6 InklFöG

Im fünften Evaluationszyklus haben sich 48 % aller Jugend- und 77% aller Sozialämter in NRW beteiligt (Evaluationsbericht WIB, Seite 8). Der Rücklauf hat sich im aktuellen Berichtszeitraum erheblich gegenüber dem vierten Evaluationszyklus reduziert, in welchem sich noch drei Viertel aller Jugend- und mehr als 90% aller Sozialämter in NRW beteiligt hatten.

Zur Untersuchung der Entwicklung der Fallzahlen der Einzelintegrationshilfefälle sowie der Ausgaben für Einzelintegrationshilfe wurden die Antworten derjenigen Sozial- und Jugendämter ausgewertet, für die sowohl für das Schuljahr 2013/14 als auch für das Schuljahr 2021/22 Daten vorliegen. Im Rahmen der Befragung für das Schuljahr 2013/14 wurden von 151 Ämtern verwertbare Daten geliefert. In der Befragung für das Schuljahr 2021/22 wurde ein Rücklauf aus 131 Ämtern erreicht. Für beide Schuljahre liegen jedoch für insgesamt lediglich 96 Sozial- und Jugendämter in NRW vergleichbare Daten vor (Evaluationsbericht WIB, Seite 8).

In den bisherigen Evaluationszyklen wurden anhand der Daten derjenigen Sozial- und Jugendämter, die sowohl für das im jeweiligen Evaluationszyklus betrachtete Schuljahr als auch für das Vergleichsschuljahr 2013/14 Daten lieferten, eine Hochrechnung auf alle 239 Ämter vorgenommen. Im aktuellen, fünften Evaluationszyklus bestand jedoch die Besonderheit, dass unter den 96 Ämtern, die für beide Schuljahre (2021/22 und 2013/14) Angaben gemacht hatten, Kreisjugend- und Kreissozialämter sehr stark vertreten waren, während sich kreisangehörige Jugendämter kaum beteiligten (Evaluationsbericht WIB, Seite 9). Daneben ermittelte das Gutachterteam, dass die 96 Ämter, die für beide Schuljahre Daten lieferten, sowohl für 2013/14 als auch 2021/22 deutlich höhere Fallzahlen an Einzelintegrationshilfe aufweisen als die Ämter, die jeweils lediglich für eines der beiden Schuljahre Daten übermittelten. Aus diesen Umständen schließt das Gutachterteam, dass die Ämter, die sowohl für 2013/14 als auch 2021/22 Einzelintegrationshilfefälle meldeten, nicht repräsentativ für alle 239 Ämter sind (Evaluationsbericht WIB, Seite 9). Denn die 96 Ämter, die zu beiden Schuljahren Angaben gemacht haben, weisen überdurchschnittlich hohe Fallzahlen aus (Evaluationsbericht WIB, Seite 9). Infolgedessen wich das Gutachterteam von der bisherigen Methode ab, wonach die Hochrechnung auf alle 239 Ämter anhand der Angaben der Ämter erfolgte, die im jeweils aktuellen Evaluationszyklus Daten geliefert hatten, nicht jedoch für das Vergleichsschuljahr 2013/14. Denn dieser Hochrechnungsmethode lag die Annahme zugrunde, dass Ämter, die im jeweils aktuellen Evaluationszyklus Daten lieferten, nicht jedoch auch für das Vergleichsschuljahr 2013/14 mit jenen Ämtern, die weder für den jeweils aktuellen Evaluationszeitraum noch für das Vergleichsschuljahr Daten lieferten, vergleichbar seien (Evaluationsbericht WIB, S. 8 f.).

Diese Annahme trifft aufgrund der durch das Gutachterteam festgestellten fehlenden Repräsentativität der 96 Ämter, die sowohl im aktuellen Evaluationszyklus als auch für das Schuljahr 2013/14 Daten lieferten, nicht mehr zu. Deshalb wurde von der bisherigen Hochrechnungsmethode abweichend eine Hochrechnung anhand der Zahl der Einzelintegrationshilfefälle aller Ämter vorgenommen. Die hierzu entwickelte Methodik wird auf Seite 9 ff. des Evaluationsberichts näher beschrieben.

Für alle 131 einbezogenen Sozial- und Jugendämter, die für 2021/22 Daten lieferten, betragen die durchschnittlichen Ausgaben pro Einzelintegrationshilfefall an allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2021/2022 19.988 Euro (Evaluationsbericht WIB, Seite 11). Nach Hochrechnung dieser Summe auf alle 239 Jugend- und Sozialämter des Landes betragen die gesamten Mehrausgaben für Einzelintegrationshilfe an allgemeinbildenden Schulen in NRW insgesamt etwa 67 Mio. Euro (Evaluationsbericht WIB, Seite 12.).

2. Anmerkungen und Empfehlungen des Gutachterteams

a) Inklusionspauschale

Die Gutachter machen, wie bereits im Rahmen des vierten Evaluationsberichts aus dem Jahr 2021 ausgeführt, deutlich, dass die Problematik der Evaluation der inklusionsbedingten Mehrkosten im Bereich des nicht-lehrenden Personals der Kommunen im InkIFÖG angelegt sei. Das Gesetz gehe von einer bislang

empirisch nicht belegten Korrelation zwischen Kosten für Einzelintegrationshilfe und den Kosten für nicht-lehrendes, kommunales Personal an Schulen des Gemeinsamen Lernens aus (s. § 2 Absatz 6 Satz 1 InkIFöG). Zwar dürften die Kosten für Einzelintegrationshilfe nicht aus der Inklusionspauschale mitfinanziert werden (s. § 2 Absatz 2 InkIFöG), gleichwohl stelle der gesetzliche Untersuchungsmaßstab zur Ermittlung der Höhe der Inklusionspauschale gerade auf die Kostenentwicklung der Einzelintegrationshilfe ab (Evaluationsbericht WIB, Seite 18). Dies zeige eine gewisse Widersprüchlichkeit der gesetzlichen Grundlage auf (Evaluationsbericht WIB, Seite 6).

Zwar seien die im fünften Evaluationszyklus ermittelten Zahlen nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehen belastbar. Allerdings habe der in diesem Jahr deutlich geringere Rücklauf und die selektive und damit nicht repräsentative Teilnahme der Ämter eine Anpassung des Verfahrens zur Hochrechnung der Kosten erforderlich gemacht (Evaluationsbericht WIB Seiten 17). Die so ermittelten Mehrausgaben von insgesamt knapp 67 Mio. EUR zeigten erneut einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen und Kosten im Bereich der Einzelintegrationshilfe. Dieser anhaltende Trend zu kontinuierlich steigenden Zahlen im Bereich der Einzelintegrationshilfe sollte aus Sicht der Gutachter den Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe Anlass bieten, diese Entwicklung zu reflektieren. Die Wirksamkeit der anhaltend steigenden Einzelintegrationshilfemaßnahmen sei aus inklusionspädagogischer Sicht mindestens fragwürdig. Die Gutachter halten stattdessen infrastrukturelle Pool-Modelle sowohl finanziell als auch pädagogisch für vorteilhaft (Evaluationsbericht WIB, Seite 17).

Auch vor diesem Hintergrund wird sich das Gutachterteam in der oben erwähnten – den gesetzlichen Evaluationsauftrag gemäß § 2 Absatz 6 InkIFöG ergänzenden – Untersuchung der Frage zuwenden, ob und wie stark der Anstieg der Kosten im Bereich der Einzelintegrationshilfe und die kommunalen Kosten für nicht-lehrendes Personal zur Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens tatsächlich korrelieren. Insoweit wird auf den angekündigten Abschlussbericht verwiesen.

b) Prüfbericht des Landesrechnungshofs

Das Gutachterteam hat sich auf Bitte des Ministeriums für Schule und Bildung auch mit den Anmerkungen des Landesrechnungshofs (LRH) zur Berechnungsmethode des Anpassungsbedarfs der Inklusionspauschale kritisch auseinandergesetzt und in Aussicht gestellt, auch die Einwände des LRH bei der Entwicklung eines alternativen methodischen Ansatzes für ein Berechnungsverfahren im Abschlussbericht expliziter zu berücksichtigen (Evaluationsbericht WIB, Seite 14 ff.).

IV. Weiteres Verfahren zum Vollzug des InkIFöG

Das Ministerium für Schule und Bildung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Leistungen nach dem InkIFöG für das Schuljahr 2023/2024 festlegen. Die Inklusionspauschale soll 67 Mio. Euro

betragen. Der Belastungsausgleich, der nicht Gegenstand der fünften Evaluation war, soll auf dem bisherigen Niveau fortgeführt und dementsprechend 10 Mio. Euro betragen. Diese Anpassungen haben das Einverständnis der Kommunalen Spitzenverbände gefunden.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Evaluation nach dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 2 Absatz 6 InklFöG und die noch ausstehenden ergänzenden Untersuchungsergebnisse der Gutachter im Abschlussbericht wird zu diskutieren sein, wie die Inklusionsförderung künftig ausgestaltet werden soll.

Eine mögliche konzeptionelle Neuordnung der Leistungen zum Gemeinsamen Lernen sollte die von den Gutachtern angedeuteten Widersprüchlichkeiten berücksichtigen.



Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung

Fünfter Bericht zur Evaluation
des Gesetzes zur Förderung
kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion
in NRW
Zwischenbericht

16. November 2023

Prof. Dr. Kerstin Schneider

Dr. Anna M. Makles

Dr. Janka Goldan

Dr. Franz G. Westermaier

Dr. Mireille Kozhaya

WIB - Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
www.wib.uni-wuppertal.de

Kontakt:
Prof. Dr. Kerstin Schneider
schneider@wiwi.uni-wuppertal.de

Das WIB ist eine fachbereichsübergreifende Forschungseinrichtung der Bergischen Universität Wuppertal.

Schumpeter School
of Business and Economics



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung	5
2 Untersuchung der Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 6 InkIFöG.....	6
2.1 Inklusionspauschale – Untersuchungsgegenstand und gesetzliche Grundlage	6
2.2 Bisheriges Verfahren zur Berechnung der inklusionsbedingten Mehrkosten nach § 2 Absatz 6 InkIFöG	7
2.3 Ergebnisse	11
3 Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofs (LRH)	14
4 Fazit	17
Literatur.....	20
Anhang.....	21

Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)
AS	Allgemeine Schule
FS	Förderschule
InklFöG	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
KJH	Kinder- und Jugendhilfestatistik
KSV	Kommunale Spitzenverbände
LRH	Landesrechnungshof
MSB NRW	Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (seit 07/2017)
NRW	Nordrhein-Westfalen
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
SPU	sonderpädagogische Unterstützung
WIB	Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung

1 Einleitung

In NRW ist zum 1. August 2014 das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (kurz: InklFöG) in Kraft getreten. Danach leistet das Land für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtänderungsgesetzes einen finanziellen Ausgleich. Neben dem sog. Belastungsausgleich (Korb I) gewährt das Land zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion eine jährliche Inklusionspauschale nach § 2 InklFöG. Diese dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) dienen (vgl. § 2 Abs. 2 InklFöG).

Im InklFöG ist die Evaluation der bei den Kommunen tatsächlich entstehenden Aufwendungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen. Seit dem Schuljahr 2017/18 ist die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen zur Festsetzung der weiteren Leistungen (Inklusionspauschale) nach § 2 Abs. 6 InklFöG alle drei Jahre zu untersuchen. Im Jahr 2023 wird die Inklusionspauschale (sog. Korb II) evaluiert. Hier wurden zwischen Mai und August Daten bei den Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erhoben. Die Ergebnisse sind Gegenstand dieses Zwischenberichts.

Darüber hinaus werden im aktuellen Evaluationszyklus ergänzend wieder alle Schulleitungen der öffentlichen Grundschulen und der öffentlichen Schulen mit Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II, Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden dazu befragt, wie sich die inklusionsbedingten Kosten (d. h. Kosten zur systemischen Unterstützung des Gemeinsamen Lernens der Schüler*innen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung i.S.v. § 20 Abs. 3 SchulG, § 1 Abs. 2 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)) im Bereich des nicht-lehrenden Personals entwickelt haben. Die Befragungen sind zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung gerade abgeschlossen. Die Ergebnisse hierzu werden Bestandteil des Abschlussberichts sein, der Ende April 2024 vorgelegt wird.

Zur methodischen Anlage und Durchführung der Evaluation nach § 2 InklFöG lagen zum Zeitpunkt des ersten Evaluationszyklus 2013/14 keine vergleichbaren Untersuchungen vor, an denen sich die Evaluation des InklFöG hätte orientieren können. Neben der eigentlichen Untersuchung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion kommt daher der Entwicklung und fortlaufenden Prüfung der Evaluationsmethodik besondere Bedeutung zu.

Bestandteil des Zwischenberichts sind zunächst die Ergebnisse auf Grundlage von § 2 Abs. 6 InklFöG, welche auf der Befragung der Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe (im Folgenden auch als Jugend- und Sozialämter bezeichnet) beruhen. Hier kommt das seit 2013/14 verwendete Verfahren zur Ermittlung der inklusionsbedingten Kosten zur Anwendung

(vgl. Kapitel 2). Vor dem Hintergrund des 2022 vorgelegten Jahresbericht über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 des Landesrechnungshofs (LRH) besteht ein weiterer Auftrag im aktuellen Evaluationszyklus darin, die Anmerkungen des LRH zum bisherigen Berechnungsverfahren aufzugreifen (vgl. ebenda, S. 177 und 180) und einen Vorschlag zur Anpassung des ursprünglich konsensuell festgelegten Berechnungsverfahrens vorzulegen. Entsprechende Ausführungen und ein Ausblick finden sich im Anschluss an die Ergebnisse ebenfalls in diesem Zwischenbericht (vgl. Kapitel 3).

2 Untersuchung der Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 6 InkIFöG

Bevor die Ergebnisse des gesetzlichen Verfahrens dargestellt werden, wird in diesem Abschnitt zunächst beschrieben, welche Ausgaben und Leistungen mit Blick auf die Inklusionspauschale (Korb II) Gegenstand des InkIFöG und damit auch der Evaluation sind. Erläutert und begründet werden an dieser Stelle außerdem die in diesem Evaluationszyklus notwendigen Anpassungen im methodischen Vorgehen.

2.1 Inklusionspauschale – Untersuchungsgegenstand und gesetzliche Grundlage

Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch **nicht-lehrendes Personal** der Kommunen, soweit diese Kosten **nicht** der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind) und § 112 SGB IX (Eingliederungshilfen der Sozialhilfe) dienen. Beide Ansprüche werden nachfolgend unter dem Begriff Integrationshilfe zusammengefasst.

Obwohl das Gesetz die Mitfinanzierung der Integrationshilfe aus Mitteln der Inklusionspauschale ausschließt, sind die Kosten in diesem Bereich die Grundlage der Feststellung des inklusionsbedingten finanziellen Mehrbedarfs. Die Entwicklung der Integrationshilfefälle und der damit verbundenen Kosten stellen also den Maßstab für die zusätzlich benötigte Unterstützung im Bereich des nicht-lehrenden Personals an den allgemeinen Schulen (AS) dar, was eine gewisse Widersprüchlichkeit der gesetzlichen Grundlage aufzeigt. Überprüft wird seither, ob sich die Aufwendungen für Integrationshilfe an den AS im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen (FS) überproportional entwickelt haben. Das methodische Vorgehen (vgl. Abschnitt 2.2) wurde 2013 zwischen dem MSB NRW, den KSV und der beauftragten Gruppe der Gutachter*innen konsensuell abgestimmt und wird seither entsprechend der dort vorgeschlagenen methodischen Vorgehensweise durchgeführt. Dieser Ansatz soll im Rahmen der

gesetzlich vorgegebenen Evaluation auch im fünften Evaluationszyklus wieder verfolgt werden, bevor die Anmerkungen des LRH adressiert und ein möglicher weiterer methodischer Ansatz zur Berechnung der inklusionsbedingten Mehrkosten im Abschlussbericht dargestellt werden kann.

2.2 Bisheriges Verfahren zur Berechnung der inklusionsbedingten Mehrkosten nach § 2 Absatz 6 InkIFöG

2.2.1 Befragung und Rücklauf

Wie bereits im ersten, dritten und vierten Evaluationszyklus wurden Daten zur Inanspruchnahme von Integrationshilfen bei allen (Kreis-)Jugendämtern und (Kreis-)Sozialämtern abgefragt, auf die sich auch die Schlüsselung der Zuweisungen aus der Inklusionspauschale nach dem InkIFöG bezieht. Zu den beiden Stichtagen 15.10.2013 und 15.10.2014 wurden im ersten Evaluationszyklus Daten zur Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe an FS und AS erhoben sowie die jeweils mit dieser Integrationshilfe verbundenen Ausgaben. Zum Zeitpunkt der Analyse für den ersten Evaluationsbericht (24. April 2015) gab es Rückmeldungen von 151 Ämtern. Während im zweiten Berichtszeitraum eine alternative Erhebungsmethode versucht wurde, ist für den dritten Berichtszeitraum (Schuljahr 2016/17) erneut eine Vollerhebung bei den Jugend- und Sozialämtern durchgeführt worden. Hier haben 219 von insgesamt 239 Ämtern¹ geantwortet, somit wurde ein Rücklauf von 91,6% erreicht. Für insgesamt 151 Ämter lagen Antworten für die beiden Schuljahre 2013/14 und 2016/17 vor, die schließlich als Basis für die Berechnung des inklusionsbedingten Mehrbedarfs dienten. Im vierten Berichtszeitraum wurden entsprechende Daten für das Schuljahr 2018/19 erhoben und mit den Angaben des Schuljahres 2013/14 verglichen. Damals wurden Daten von 188 Ämtern geliefert, wovon 131 auch 2013/14 schon teilgenommen hatten. Entsprechend des Vorgehens wurden somit Angaben von 131 Ämtern für die Berechnung der Mehrausgaben verwendet. Für den aktuellen fünften Berichtszeitraum wurden erneut dieselben Daten bei allen 239 Trägern erhoben: Die Zahl der Schüler*innen mit genehmigter Integrationshilfe an AS und an FS (Schuljahr 2021/22) und die Ausgaben pro Integrationshilfefall. In diesem Jahr erstmals verpflichtend waren auch Angaben zur Anzahl der gewährten Stunden an Integrationshilfe. Auch wurden differenzierte Informationen zum festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (SPU) des Integrationshilfefalls abgefragt. Letztere Angaben waren in den vorangegangenen Evaluationszyklen optional, da die Erhebung dieser Informationen z. T. mit einem erheblichen Aufwand

¹ Für die Kreise und kreisfreien Städte werden Zahlen des Jugendamtes (zuständig für Integrationshilfe nach SGB VIII) und des Sozialamtes (zuständig für Integrationshilfe nach SGB IX) berichtet; dazu kommen Angaben kreisangehöriger Städte mit eigenem Jugendamt.

für die Jugend- und Sozialämter verbunden ist. Die Angaben für das Schuljahr 2021/22 sollen erneut mit den Angaben aus dem Schuljahr 2013/14 verglichen werden.

Die Informationen der Jugend- und Sozialämter sollten bis Mitte August 2023 an die Gutachter*innen übermittelt werden. Im fünften Evaluationszyklus haben sich lediglich 48% aller Jugend- und 77% aller Sozialämter in NRW beteiligt (vgl. Tabelle 1). Obwohl die Ämter auf die regelmäßig anstehenden Evaluationen seit vielen Jahren vorbereitet sind, hat sich der Rücklauf in diesem Berichtszeitraum somit deutlich reduziert. Darüber hinaus sind unter den teilnehmenden Ämtern nur noch 96 (von 239, ca. 40%), für die sowohl zum Schuljahr 2013/14 als auch zum Schuljahr 2021/22 Angaben vorliegen. Unter diesen 96 Ämtern sind Kreisjugend- und Kreissozialämter sehr stark vertreten, wohingegen sich kreisangehörige Jugendämter kaum beteiligt haben (von insgesamt 137 haben nur 26 Angaben für 2013/14 und 2021/22 gemacht). Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die Angaben der 96 Ämter nicht mehr, wie in der Vergangenheit, repräsentativ für alle Ämter in NRW sein können.

Tabelle 1: Rücklauf der Befragung zur Integrationshilfe bei den Jugend- und Sozialämtern

	Jugendämter	Sozialämter	Summe
Teilnahmeberechtigt	186	53	239
Rücklauf absolut	90	41	131
Rücklauf in Prozent	48,4	77,4	54,8

Anmerkung: Für insgesamt 96 von 239 Ämtern liegen Informationen sowohl für das Schuljahr 2013/14 als auch 2021/22 vor.

2.2.2 Fehlende Werte und Gewichtungsfaktor

Bei der Untersuchung der Inklusionspauschale nach dem bisherigen Verfahren wird die Differenz in den seit 2013/14 gestiegenen Ausgaben für Integrationshilfen für Schüler*innen an AS im Vergleich zu den gestiegenen Ausgaben für Schüler*innen an FS als ‚Zunahme durch Inklusion‘ verstanden. Zur Untersuchung der Entwicklung der Anzahl der Integrationshilfefälle sowie der dazugehörigen Ausgaben wurden in den vergangenen Zyklen nur die Antworten derjenigen Ämter ausgewertet, für die in beiden Schuljahren Daten vorlagen. Im Rahmen der Befragung für das Schuljahr 2013/14 wurden von 151 Ämtern verwertbare Daten geliefert. In der Befragung für das Schuljahr 2021/22 wurde ein Rücklauf von 131 Ämtern realisiert. Für beide Schuljahre (2013/14 und 2021/22) liegen aber, wie oben bereits beschrieben, nur von insgesamt 96 Jugend- und Sozialämtern in NRW Daten vor. Nur diese 96 können somit nach dem bisherigen Verfahren zur Ermittlung der Mehrausgaben berücksichtigt werden.

Da auch in früheren Evaluationszyklen die Daten nicht von allen Ämtern geliefert wurden, wurde zur Hochrechnung der Kosten auf alle 239 Ämter in NRW ein Gewichtungsfaktor gebildet. Die Berechnung des Gewichtungsfaktors basierte auf der Annahme, dass Ämter, die im jeweils aktuellen Evaluationszyklus Daten geliefert haben, für die aber keine Vergleichszahlen aus 2013/14 vorliegen, mit jenen, die aktuell und 2013/14 keine Daten geliefert haben,

vergleichbar sind (vgl. Schneider et al., 2021; Schneider et al., 2018). Dieser Annahme folgend wurde z.B. im 3. Evaluationszyklus ein Gewichtungsfaktor von 1,0 und im 4. Evaluationszyklus ein Gewichtungsfaktor von 0,8556 verwendet.

Da der Anteil der Ämter, auf deren Basis die Hochrechnung für NRW erfolgen würde, im aktuellen Evaluationszyklus nur noch bei 40% (96 von 239) liegt und kreisangehörige Ämter zudem deutlich unterrepräsentiert sind, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, inwieweit die beobachteten 96 bzw. 131 Ämter repräsentativ für alle Ämter in NRW sind. Hierfür wurde zunächst untersucht, ob sich die Ämter, die in den Jahren 2013/14 oder 2021/22 Daten geliefert haben, hinsichtlich der durchschnittlichen Fallzahlen unterscheiden (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Durchschnittliche Fallzahl der beobachteten Ämter insgesamt

	Ämter, die 2013/14 geliefert haben	Ämter, die 2021/22 geliefert haben	Ämter, die 2013/14 aber nicht 2021/22 geliefert haben	Ämter, die 2021/22 aber nicht 2013/14 geliefert haben	Ämter, die 2013/14 und 2021/22 geliefert haben
2013/14	55,64		34,05		68,00
2021/22		147,95		105,95	163,26
Anzahl Ämter	151	131	55	35	96

Es zeigt sich, dass die 96 Ämter, die in beiden Jahren Daten zur Integrationshilfe geliefert haben, sowohl für 2013/14 als auch für 2021/22 deutlich höhere Fallzahlen aufweisen (im Durchschnitt 68 Fälle für 2013/14 bzw. 163 Fälle für 2021/22) als die Ämter, die jeweils in den einzelnen Jahren Daten geliefert haben (56 Fälle für 2013/14 bzw. 148 Fälle für 2021/22). Darüber hinaus weisen Ämter, die 2013/14 aber nicht mehr 2021/22 Informationen geliefert haben, sogar noch geringere durchschnittliche Fallzahlen auf (34 Fälle für 2013/14) als alle 151 Ämter in 2013/14 (56 Fälle). **Daraus lässt sich schließen, dass die Ämter, die sowohl für 2013/14 als auch 2021/22 Fälle gemeldet haben, nicht repräsentativ für alle Ämter sind.** Diese 96 Ämter weisen überdurchschnittlich hohe Fallzahlen aus.

In Folge dessen kann die Hochrechnung auf alle 239 Ämter nicht mehr wie bisher anhand der Angaben der Ämter erfolgen, die in 2021/22 und nicht in 2013/14 Fallzahlen und Kosten für die Integrationshilfe gemeldet haben, sondern muss konsequenterweise die **Zahl der Integrationshilfefälle** aller Ämter berücksichtigen. Entsprechend muss das Verfahren zur Hochrechnung auf ganz NRW angepasst werden, um die inklusionsbedingten Mehrkosten abschätzen zu können.

2.2.3 Angepasstes Verfahren zur Hochrechnung der Fallzahlen auf alle 239 Ämter in NRW

Um die Fallzahlen und die inklusionsbedingten Kosten für die Integrationshilfe auf alle 239 Jugend- und Sozialämter in NRW hochzurechnen, wurde zunächst überprüft, ob die Fallzahlen

mit verfügbaren Daten, wie beispielsweise der Einwohnerzahl oder Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH), korreliert sind. Die KJH NRW umfasst die amtlich gemeldeten Fallzahlen im Bereich des § 35a SGB VIII (erzieherische Hilfen bzw. Beratungen) differenziert nach verschiedenen Altersgruppen und Jugendamtsbezirken. Diese Daten eignen sich in besonderer Weise für Zusammenhangsanalysen, auch wenn die Informationen nicht trennscharf zu anderen Maßnahmen sind, die ebenfalls auf dieser gesetzlichen Grundlage gewährt werden.

Es zeigt sich, dass die Korrelation zwischen den gemeldeten Fällen aller 90 Jugendämter, die in diesem Evaluationszyklus teilgenommen haben, und der Anzahl der Fälle nach § 35a SGB VIII laut KJH bei $r = 0.92$ liegt, also sehr hoch ist. Vergleichbare Daten, insbesondere differenziert nach Alter, ließen sich für § 112 SGB IX kurzfristig nicht beschaffen.² Daher ist eine Hochrechnung basierend auf den KJH-Fällen unvollständig. In weiteren Analysen zeigt sich jedoch, dass die durch die 131 Jugend- und Sozialämter gemeldeten Fallzahlen zur Integrationshilfe und die Zahl der Einwohner*innen im Alter von 6 bis unter 16 Jahren ebenfalls stark positiv miteinander korrelieren, $r = 0.85$. Daher ist die Zahl der Einwohner*innen im Alter von 6 bis unter 16 Jahren geeignet, um die Fallzahlen und somit auch die Kosten für ganz NRW und alle Ämter hochzurechnen.

Im Folgenden wird das Vorgehen zur Berechnung der Fallzahlen für alle Jugend- und Sozialämter in NRW genauer beschrieben, bevor im darauffolgenden Abschnitt die Mehrkosten beziffert werden.

Berechnungsschritte am Beispiel von Erhebungszeitraum 2013/14 und den AS:

1. Für jedes Amt, das für 2013/14 Daten zu den Integrationshilfefällen an das WIB gemeldet hat, wird der Anteil der gemeldeten Fälle an AS ins Verhältnis zur Zahl der Einwohner*innen im Alter von 6 bis unter 16 Jahren des Jahres 2013 gesetzt, die diesem Amtsbezirk zuzuordnen ist.
2. Aus diesen Anteilen wird ein gruppenspezifischer Mittelwert berechnet, wobei folgende Gruppen gebildet werden: Kreisjugendämter, Jugendämter kreisfreier Städte, Jugendämter kreisangehöriger Städte, Kreissozialämter, Sozialämter kreisfreier Städte. Für jede der fünf Gruppen wird also ein Mittelwert berechnet, der den durchschnittlichen Anteil der Fälle an der Zahl der Einwohner*innen in dieser Gruppe angibt.
3. Um die Fallzahlen der Ämter, die keine Daten gemeldet haben, abzuschätzen, wird der gruppenspezifische Anteil mit der Zahl der Einwohner*innen im Alter von 6 bis unter 16 Jahren des Jahres 2013 multipliziert, die dem jeweiligen Amtsbezirk zuzuordnen ist. So wird die Anzahl der Fälle an AS für die Ämter mit fehlenden Daten ermittelt.

² Vergleichbare Daten, insbesondere differenziert nach Alter, ließen sich für § 112 SGB IX kurzfristig nicht beschaffen. Ggf. könnten diese Daten jedoch in den Abschlussbericht Eingang finden.

4. Die Summe der Fallzahlen über alle 239 Ämter (tatsächlich beobachtet und hochgerechnet) ergibt die Gesamtzahl der Integrationshilfefälle an AS zum Schuljahr 2013/14.

Für die Hochrechnung der Fallzahlen an FS des Schuljahres 2013/14 bzw. an AS und FS des Schuljahres 2021/22 wird analog vorgegangen.

2.3 Ergebnisse

Zur Bestimmung der Anzahl der Schüler*innen, die im Schuljahr 2021/22 im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 zusätzlich Integrationshilfe in Anspruch genommen haben, werden die mit dem o. g. Verfahren bestimmten Fallzahlen für alle 239 Ämter miteinander verglichen. Auf diese Weise lässt sich der Zuwachs der Schüler*innen mit Integrationshilfe differenziert nach AS und FS ausgehend von Schuljahr 2013/14 zum Schuljahr 2021/22 ermitteln.

Die Ergebnisse für die Gruppen der Schüler*innen an AS und der Schüler*innen an FS sind in Tabelle 3 dargestellt. Zunächst zeigt sich, dass die Anzahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe insgesamt auf das 2,5-fache angestiegen ist (von 11.572 auf 28.819). Die Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe an AS ist von 6.724 auf 18.143 auf das 2,7-fache angestiegen, während die Zahl derer, die eine FS besuchen, im gleichen Zeitraum von 4.848 auf 10.676 angewachsen ist, was einen Anstieg auf das 2,2-fache bedeutet. Legt man nun den Anstieg an den FS als Maßstab an, so wie es in den vergangenen Evaluationszyklen gemacht wurde, kann eine korrigierte Fallzahl der Integrationshilfen an AS berechnet werden.

Auf Basis der für NRW im Schuljahr 2013/14 hochgerechneten Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe an AS (6.724) wird berechnet, wie sich die Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe zum Schuljahr 2021/22 entwickelt hätte, wenn der Zuwachs an AS dem Zuwachs an FS entsprochen hätte. In diesem Fall wäre es in den AS zu einer korrigierten Steigerung von 6.724 auf 14.807 Schüler*innen mit Integrationshilfe gekommen.

Im nächsten Schritt wird die Differenz zwischen der hochgerechneten Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe (18.143) an AS und der korrigierten Zahl von 14.807 Integrationshilfefällen ermittelt. Die Differenz von 3.336 wird dann, wie auch in den vergangenen Evaluationszyklen, als die Zahl der Schüler*innen interpretiert, die inklusionsbedingt Integrationshilfe in den AS erhalten haben. Weiter werden, basierend auf den Befragungsdaten, die durchschnittlichen Ausgaben je Schüler*in mit Integrationshilfe berechnet. Für alle 131 Ämter, die im aktuellen Evaluationszyklus berücksichtigt werden können, betragen die (gerundeten) durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler*in mit Integrationshilfe für das Schuljahr 2021/22 an AS 19.988 Euro.

Abschließend werden die 3.336 inklusionsbedingten zusätzlichen Integrationshilfefälle an AS mit den durchschnittlichen Ausgaben je Integrationshilfe an AS in Höhe von 19.988 Euro für das Schuljahr 2021/22 multipliziert. In der Folge ergeben sich für die 239 Sozial- und

Jugendämter **Mehrausgaben für Integrationshilfe an AS in Höhe von insgesamt etwa 67 Mio. Euro** (vgl. Tabelle 3), was durchschnittlichen Mehrausgaben von etwa 280.000 Euro je Amt entspricht.

Zur Überprüfung des angepassten Vorgehens bei der Gewichtung der Fallzahlen wurden auch die Ergebnisse der vorangegangenen Zyklen mit Hilfe dieses Verfahrens bestimmt und mit den damaligen Ergebnissen verglichen. Die Tabellen im Anhang zeigen, dass die Ergebnisse der vorangegangenen Evaluationszyklen auch mit dem nun angepassten Verfahren erzielt worden wären. Die Vermutung, dass der Rücklauf in den vergangenen Zyklen repräsentativer war, bestätigt sich also.

Tabelle 3: Berechnung der Mehrausgaben für Integrationshilfe an AS in NRW (2021/22 gegenüber 2013/14)

	Schuljahr	Entwicklung der Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe					
		insgesamt	absolut in AS	in FS	Zahl der Jugend- und Sozialämter	Wachstumsfaktor	
						in AS	in FS
Hochgerechnete Anzahl der Fälle mit Integrationshilfe*	2013/14	11.572	6.724	4.848	239		
Hochgerechnete Anzahl der Fälle mit Integrationshilfe**	2021/22	28.819	18.143	10.676	239	2,698	2,202
Prognostizierte Anzahl der Fälle, wenn der Zuwachs an AS dem an FS entsprochen hätte	2021/22		14.807				
Differenz zwischen der hochgerechneten und der prognostizierten Anzahl der Fälle			3.336				
Ausgaben je Integrationshilfe an AS 2021/22 in Euro***			19.988				
Mehrausgaben 2021/22 gegenüber 2013/14 in Euro (bei dem Ausgabenniveau von 2021/22)			66.679.968				
Durchschnittliche Mehrausgaben je Amt			278.996				

Hinweise:

*Hochrechnung basiert auf beobachteten Angaben von 151 Ämtern.

**Hochrechnung basiert auf beobachteten Angaben von 131 Ämtern.

***Mittelwert der Ausgaben pro Fall je Amt. Verwendet wurden 130 Angaben von 131 Ämtern, die 2021/22 Fallzahlen und Kosten an AS gemeldet haben.

3 Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofs (LRH)

Im Jahresbericht 2022 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 hat der LRH u. a. die Berechnung des Anpassungsbedarfs der Inklusionspauschale in den Blick genommen (vgl. ebenda, S. 177). Hierbei handelt es sich um ein Berechnungsverfahren, auf das sich die Vertreter*innen des MSB NRW, der KSV und die Gutachter*innen im Jahr 2013 geeinigt haben. Dieses basiert auf einer gewissen Widersprüchlichkeit der gesetzlichen Grundlage: Obwohl die Inklusionspauschale durch die Kommunen nicht für Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX (hier: Integrationshilfe) verwendet werden darf, dient die Entwicklung dieser Fallzahlen und Kosten als Grundlage zur Ermittlung des finanziellen, durch die Inklusion bedingten Mehraufwands der Kommunen im Bereich des nicht-lehrenden Personals. Im Gesetz heißt es in § 2 Abs. 6 InklFöG: „Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Ein Bestandteil des Auftrags an die Gutachter*innen im aktuellen Evaluationszeitraum 2023/24 ist die methodische Überprüfung der Berechnung der inklusionsbedingten Kosten nach § 2 Abs. 6 InklFöG. Wie in Kapitel 2 dieses Zwischenberichts erläutert, wird als ‚Zunahme durch Inklusion‘ der Anstieg der Ausgaben für Integrationshilfen für Schüler*innen an AS verstanden, wobei der prozentuale Fallzahlenanstieg seit 2013 an den AS um den prozentualen Anstieg an den FS bereinigt wird. Damit soll ein möglicher genereller Trend zur steigenden Inanspruchnahme von Integrationshilfe berücksichtigt werden. Die Differenz des Anstiegs in den Fallzahlen und der sich daraus ergebenden Kosten wird als inklusionsbedingter Mehraufwand operationalisiert.

Der LRH kritisiert, dass die bisherige Berechnung zur Steigerung der Inklusionspauschale wesentliche Parameter unberücksichtigt lässt: 1) den Anstieg der absoluten Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU sowie 2) die verstärkte Inanspruchnahme von Integrationshilfen insgesamt. Der LRH hält somit eine Überprüfung der Berechnungsmethode für erforderlich (vgl. LRH Jahresbericht 2022, S. 177).

Der Kritik des LRH liegt die Annahme zugrunde, dass der Anstieg der Zahl der Schüler*innen mit einem Bedarf an SPU nicht inklusionsbedingt ist. Bisher fehlen umfassende empirische Erkenntnisse zu der Frage, warum die Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU seit Jahren kontinuierlich ansteigt. Auf Basis der Literatur und der politischen Geschehnisse der letzten Jahre lassen sich hierzu verschiedene Vermutungen aufstellen, die möglicherweise allesamt – in unterschiedlichem Maße – zur Aufklärung des Phänomens beitragen könnten. Wissenschaftlich belastbare Belege hierfür existieren jedoch nicht. Nichtsdestotrotz sollen im

Folgenden die verschiedenen Erklärungsansätze für den Anstieg dargestellt werden. Aus Sicht der Gutachter*innen lassen sich diese in Argumente unterteilen, die eine inklusionsbedingte und nicht-inklusionsbedingte Zunahme der Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU indizieren.

Eine Begründung der inklusionsbedingten Zunahme der amtlichen Feststellungsverfahren ist zum einen darin zu sehen, dass mit zusätzlichen Diagnosen teils zusätzliche Ressourcen (personelle, materielle, monetäre) einhergehen, die von den Schulen für das Gemeinsame Lernen benötigt werden. Im Unterricht können formale Diagnosen zudem eine Entlastungsfunktion für die Lehrkräfte darstellen, wenn Schüler*innen in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung nicht mehr nach dem Lehrplan der AS unterrichtet werden, sondern zieldifferent lernen. Zudem scheint die Aufrechterhaltung des Doppelsystems aus FS und AS eine Rolle bei der Zahl der amtlichen Feststellungen an AS zu spielen. Bezogen auf die Grundschulen in NRW konnte gezeigt werden, dass Diagnosen überzufällig häufig an Standorten gestellt werden, die näher an einer FS liegen (vgl. Goldan & Grosche, 2021). Kausal erklären lässt sich der Befund nicht. Die Diagnosen erfüllen an den AS möglicherweise weiterhin eine Selektionsfunktion, auch wenn die Schüler*innen zunächst an der AS verbleiben, die Möglichkeit aber bleibt, die Schüler*innen ggf. an eine (nahegelegene) FS überweisen zu können. Möglicherweise handelt es sich bei diesen Schulen aber auch um solche, die über mehr Stellenanteile sonderpädagogischer Lehrkräfte verfügen. Die verstärkte Präsenz von sonderpädagogischen Lehrkräften an den AS könnte ebenfalls zu einer Zunahme der Diagnosen führen, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass die vermehrt vorhandene diagnostische Expertise der sonderpädagogischen Lehrkräfte auch zu einer Zunahme amtlicher Feststellungsverfahren führt.

Aber auch nicht unmittelbar inklusionsbedingte Gründe für die Zunahme der Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU kommen in Betracht. Hier ist zum einen die Zahl der Neuzugewanderten und Geflüchteten zu nennen, die aufgrund der schwierigen Lernausgangslagen und der traumatisierenden Fluchterfahrungen gehäuft einen Bedarf an SPU aufweisen könnten. Auch eine generelle, inklusionsunabhängige Zunahme diagnostischen Handelns, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule, könnte eine Zunahme der Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU beeinflusst haben. Insbesondere im Zusammenhang mit Fällen, die Unterstützungsbedarfe im Verhalten bzw. im sozial-emotionalen Bereich haben, werden auch veränderte Bedingungen des Aufwachsens als Ursache für eine Zunahme der Schüler*innen mit Bedarf an SPU diskutiert. In der jüngeren Vergangenheit kommt als Ursache für einen Anstieg der Zahl der Schüler*innen mit einem Bedarf an SPU auch die Corona Pandemie in Frage. Diese hat sich insbesondere auf Schüler*innen, die ohnehin unter erschwerten Bedingungen

aufwachsen, aufgrund der monatelangen Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen besonders benachteiligend ausgewirkt. Empirische Belege sind auch hierfür nicht vorhanden.

Eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob und zu welchem Anteil der Anstieg der Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU inklusionsbedingt war und ist, kann somit nicht gegeben werden. Für die bisherigen Berechnungen ist diese Entwicklung auch nur dann relevant, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Inanspruchnahme von Integrationshilfe an die formale Feststellung eines Bedarfs an SPU gebunden ist. Dies ist aber nicht zutreffend. Zwar existiert eine Schnittmenge zwischen der Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe und jenen, bei denen ein Bedarf an SPU formal festgestellt ist. Ein formal festgestellter Bedarf an SPU nach AO-SF ist aber keine Bedingung für eine Anspruchsberechtigung nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX. Grundlage für die Bewilligung von Integrationshilfe ist i.d.R. ein medizinisches Gutachten, das mit dem AO-SF-Verfahren in keinem Zusammenhang steht. Zum anderen gibt es auf Basis von Daten, die im Rahmen der Evaluation und auch in einem anderen Projekt zum Thema Integrationshilfe (vgl. Goldan et al., 2022; Goldan et al., 2023) erhoben wurden, deutliche Befunde dafür, dass ein beträchtlicher Anteil der Schüler*innen trotz Unterstützungsbedarf keinen festgestellten Bedarf an SPU nach AO-SF aufweist. Der festgestellte Bedarf an SPU und der Förderschwerpunkt wurden im 4. Evaluationszyklus erstmalig erhoben. Informationen hierzu wurden seitens der Jugend- und Sozialämter in den meisten Fällen nicht geliefert. In der aktuellen Erhebung wurde dies erneut abgefragt, aber in 56% der Fälle nicht beantwortet. Sofern Angaben vorliegen, wird für 11,4% der Schüler*innen kein Bedarf an SPU nach AO-SF ausgewiesen. Es ist somit davon auszugehen, dass der ‚wahre‘ Anteil noch deutlich darüber liegt.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass ein AO-SF-Verfahren seitens der Schule nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei zieldifferenter Förderung oder unter bestimmten Voraussetzungen bei einem vermuteten Bedarf an SPU im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung eingeleitet werden kann. Im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst im dritten Jahr der Schuleingangsphase stellen. Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren auf Antrag der Schule zudem nur noch in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 12 Absatz 4 AO-SF). Daher sind insbesondere jüngere Kinder ohne formal festgestellten Bedarf an SPU nach AO-SF zu erwarten, die erhöhte Unterstützungsbedarfe aufweisen und Integrationshilfe in Anspruch nehmen.

Im bisherigen Verfahren wurde nicht berücksichtigt, ob die Inklusion oder allgemeine gesellschaftliche Trends für den Aufwuchs der Schüler*innen mit Bedarf an SPU verantwortlich sind. Dies war bislang nicht vorgesehen und ist nahezu unmöglich. Wie oben argumentiert sprechen viele Gründe dafür, dass auch die Umsetzung der Inklusion zu einem Anstieg formal festgestellter Bedarfe an SPU führen könnte. Zudem ist ein formal festgestellter Bedarf an

SPU keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Integrationshilfe. In einem alternativen Berechnungsverfahren, das im Abschlussbericht vorgelegt wird, wird versucht, den allgemeinen Anstieg in der Kostenabschätzung zu berücksichtigen, um zu überprüfen, wie stark der mögliche Effekt steigender Bedarfe an SPU auf die veranschlagten Kosten maximal sein könnte.

Ein allgemeiner Trend zu einer verstärkten (allgemeinen) Inanspruchnahme von Integrationshilfe wurde bei der Abschätzung der Kosten für die Inklusion jedoch bereits explizit aufgegriffen. Insofern ist die Kritik des LRH, dass dieser Parameter bislang nicht berücksichtigt worden ist, nicht zutreffend. Indem nur der Zuwachs in der Inanspruchnahme berücksichtigt wird, der über die gestiegene Inanspruchnahme an den FS hinausgeht, wird implizit der allgemeine Trend zu mehr Integrationshilfe kontrolliert bzw. herausgerechnet. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Herausforderung einer neuen Berechnungsmethode nun darin besteht, festzulegen, wie die Zahl der Schüler*innen zu ermitteln ist, deren Bedarf im Bereich schulischer Integrationshilfe *inklusionsbedingt* zusätzlich entstanden ist. Die Gutachter*innen werden alternative Berechnungsverfahren entwickeln, die die gesetzliche Logik berücksichtigen und die Einwände des LRH bezüglich der insgesamt steigenden Bedarfe an SPU expliziter berücksichtigen.

Doch auch jenseits der Frage, wie hoch Kosten für Integrationshilfe sind und wer sie finanziert, sollten die kontinuierlich steigenden Zahlen im Bereich der Integrationshilfe den Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe einen Anlass bieten, diese Entwicklung zu reflektieren. Aus inklusionspädagogischer Perspektive ist die Wirksamkeit der Maßnahme in den meisten Fällen mindestens fragwürdig. Derzeit pilotieren erste Kommunen neue Ansätze infrastruktureller Poolmodelle, die sowohl finanziell als auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf pädagogischer Ebene vielversprechend sind (Goldan et al., 2023).

4 Fazit

Im vorliegenden Zwischenbericht wurden vereinbarungsgemäß die Ergebnisse der gesetzlichen Evaluation der Inklusionspauschale (Korb II) nach § 2 Abs. 6 InklFöG berichtet. Hierfür wurde nun zum vierten Mal eine Vollerhebung bei den Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe, d. h. bei allen Jugend- und Sozialämtern des Landes NRW, durchgeführt. Es zeigte sich, dass der Rücklauf in diesem Jahr deutlich geringer war als in den vorangegangenen Evaluationszyklen. Zudem war die Teilnahme der Ämter selektiv, so dass das Verfahren zur Hochrechnung der Kosten auf ganz NRW angepasst werden musste (vgl. Kapitel 2).

Im Ergebnis zeigt sich auch für den fünften Evaluationszyklus erneut ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen und Kosten im Bereich der Integrationshilfe nach § 35a SGB VIII und

§ 112 SGB IX. Für das Jahr 2021/22 sind die inklusionsbedingten Mehraufwendungen, im Vergleich zum Referenzjahr 2013/14, auf **insgesamt knapp 67 Mio. Euro** zu beziffern (vgl. Kapitel 2). Neben den Ergebnissen der bekannten aber angepassten Berechnungsmethode ist auch eine Stellungnahme zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofs (LRH) Gegenstand des Zwischenberichts (vgl. Kapitel 3). Vom LRH wurde angeregt, die (nicht notwendigerweise inklusionsbedingt) steigende Zahl der Schüler*innen mit Bedarf an SPU an AS stärker in der Abschätzung der Kosten zu berücksichtigen. Es fehlt jedoch empirische Evidenz dafür, warum die Zahl der Schüler*innen mit formal festgestelltem Bedarf an SPU nach AO-SF in den vergangenen Jahren angestiegen ist. Daher kann nicht ohne weiteres argumentiert werden, dass dies keine inklusionsbedingten Ursachen hat. Auch weitere Fragen zur bisherigen Berechnungsmethode werden im Zwischenbericht adressiert. Eine alternative Methode zur Berechnung der inklusionsbedingten Mehraufwendungen für die schulische Inklusion nach § 2 Abs. 6 InklFöG wird durch die Gutachter*innen entwickelt und bis Ende April 2024 im Rahmen des Abschlussberichts präsentiert.

Die im Zwischenbericht präsentierten Abschätzungen für die Kosten der Integrationshilfe können als belastbare Grundlage für die Höhe der Inklusionspauschale nach § 2 Abs. 6 InklFöG dienen. Die Zahlen sind belastbar, auch wenn die Jugend- und Sozialämter eine sinkende Bereitschaft zeigen, die erforderlichen Informationen an die Gutachter*innen zu übermitteln. Die sinkende Bereitschaft überrascht jedoch, denn sowohl das Verfahren als auch die anstehende Erhebung waren den Ämtern bekannt. Sollte das Gesetz novelliert werden, regen die Gutachter*innen an, sicherzustellen, dass die für eine Evaluation erforderliche Datenbasis vorhanden ist.

Nach dem Zwischenbericht wenden sich die Gutachter*innen dem Verteilungsmaßstab der Inklusionspauschale und, wie auch schon im vierten Evaluationszyklus, der Frage zu, ob und wie stark die im Zwischenbericht genannten Kosten der Integrationshilfe und die kommunalen Kosten für nicht-lehrendes Personal zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens korrelieren.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist jedoch das eigentliche Problem weniger die Erfassung des inklusionsbedingten Aufwuchses der Kosten für Integrationshilfe. Das Problem ist vielmehr die im Gesetz unterstellte und bislang empirisch nicht belegte Korrelation zwischen Kosten für Integrationshilfe, die nicht aus der Inklusionspauschale finanziert werden dürfen, jedoch als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Inklusionspauschale dienen.

Für den Abschlussbericht werden daher die Ergebnisse der Befragung der Schulleitungen der öffentlichen Grundschulen und der öffentlichen Schulen mit Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II sowie die Befragung der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgewertet. Wie schon bei der Befragung der Jugend- und Sozialämter zeichnet sich trotz Verlängerung von Bearbeitungszeiten aber ab, dass auch hier ein

nicht zufriedenstellender Rücklauf erreicht wird. Auf Basis der Daten soll wie im vorangegangenen Evaluationszyklus ermittelt werden, wie hoch die tatsächlich entstandenen Kosten für die Kommunen im Bereich des inklusionsbedingt eingesetzten nicht-lehrenden Personals sind. Diese Kosten werden dann den Kosten für Integrationshilfe, die Basis für die Höhe der Inklusionspauschale sind, gegenübergestellt. Auch Mittel aus Landesprogrammen für die Inklusion fließen in die Analysen ein. Die Ergebnisse können, wie durch die Gutachter*innen auch schon im vierten Evaluationszyklus angeregt, in die Diskussion um eine Novellierung des InklFöG einfließen.

Literatur

- Goldan, J., Grüter, S., Guth, T., Corbach, R., Ilina-Georgescu, A. & Lütje-Klose, B. (2023). Infrastrukturelle Poolmodelle im Bereich der Schullassistenten. Ziele, Rahmenbedingungen und Evaluation am Beispiel des Modellprojekts „Systemische Schullassistenten im Kreis Soest“. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 74, 516-531.
- Goldan, J., Lütje-Klose, B., Grüter, S., & Guth, T. (2022). Schlussbericht: Evaluation der Systemischen Schullassistenten im Kreis Soest (ESyS). Bielefeld: Universität Bielefeld.
<https://doi.org/10.4119/unibi/2968728>
- Goldan, J. & Grosche, M. (2021). Bestimmt das Angebot die Förderquote? – Effekte der räumlichen Nähe von Förderschulen auf den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an Grundschulen. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 24(6), 693–713. DOI: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11618-021-01010-x>
- Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (2022), Jahresbericht 2022 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021. Online verfügbar unter: https://lrh.nrw.de/wp-content/uploads/2023/02/LRH_NRW_Jahresbericht_2022.pdf
- Schneider, K., Klemm, K., Goldan, J. & Westermaier, F. G. (2021). Vierter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_4_Bericht_final.pdf
- Schneider, K., Klemm, K., Kemper, T. & Goldan, J. (2017). Dritter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_3_Bericht_20170718_final.pdf
- Schneider, K., Klemm, K., Kemper, T. & Goldan, J. (2016): Zweiter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in NRW. Online verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_2_Bericht_20160801-final.pdf
- Schwarz, A. & Klemm, K. (2014): Methodisches Vorgehen und Erhebungsinstrumente für die Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Online verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_Klemm_Methoden_Eval_InklusionsF%C3%B6rderung_141201.pdf
- Schwarz, A., Klemm, K. & Kemper, T. (2015): Erster Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in NRW. Online verfügbar unter: https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklIF%C3%B6G_1_Bericht_150520_FINAL.pdf

Anhang

Tabelle 4: Berechnung der Mehrausgaben für Integrationshilfe an AS in NRW (2016/17 gegenüber 2013/14)

	Schuljahr	Entwicklung der Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe					
		insgesamt	absolut in AS	in FS	Zahl der Jugend- und Sozialämter	Wachstumsfaktor	
						in AS	in FS
Hochgerechnete Anzahl der Fälle mit Integrationshilfe*	2013/14	11.571	6.723	4.848	239		
Hochgerechnete Anzahl der Fälle mit Integrationshilfe**	2016/17	15.455	9.798	5.657	239	1,457	1,167
Prognostizierte Anzahl der Fälle, wenn der Zuwachs an AS dem an FS entsprochen hätte	2016/17		7.846				
Differenz zwischen der hochgerechneten und der prognostizierten Anzahl der Fälle			1.952				
Ausgaben je Integrationshilfe an AS 2016/17 in Euro***			19.860				
Mehrausgaben 2016/17 gegenüber 2013/14 in Euro (bei dem Ausgabenniveau von 2016/17)			38.766.720				
Durchschnittliche Mehrausgaben je Amt			162.204				

Hinweise:

*Hochrechnung basiert auf beobachteten Angaben von 151 Ämtern.

**Hochrechnung basiert auf beobachteten Angaben von 151 Ämtern.

***Mittelwert der Ausgaben pro Fall je Amt. Verwendet wurden 151 Angaben von 151 Ämtern, die 2016/17 Fallzahlen und Kosten an AS gemeldet haben.

Tabelle 5: Berechnung der Mehrausgaben für Integrationshilfe an AS in NRW (2018/19 gegenüber 2013/14)

	Schuljahr	Entwicklung der Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe					
		insgesamt	absolut in AS	in FS	Zahl der Jugend- und Sozialämter	Wachstumsfaktor	
						in AS	in FS
Hochgerechnete Anzahl der Fälle mit Integrationshilfe*	2013/14	11.571	6.723	4.848	239		
Hochgerechnete Anzahl der Fälle mit Integrationshilfe**	2018/19	21.982	14.074	7.908	239	2,093	1,631
Prognostizierte Anzahl der Fälle, wenn der Zuwachs an AS dem an FS entsprochen hätte	2018/19		10.966	7.908			
Differenz zwischen der hochgerechneten und der prognostizierten Anzahl der Fälle			3.108				
Ausgaben je Integrationshilfe an AS 2018/19 in Euro***			17.470				
Mehrausgaben 2018/19 gegenüber 2013/14 in Euro (bei dem Ausgabenniveau von 2018/19)			54.296.760				
Durchschnittliche Mehrausgaben je Amt			227.183				

Hinweise:

*Hochrechnung basiert auf beobachteten Angaben von 151 Ämtern.

**Hochrechnung basiert auf beobachteten Angaben von 132 Ämtern.

***Mittelwert der Ausgaben pro Fall je Amt. Verwendet wurden 131 Angaben von 132 Ämtern, die 2018/19 Fallzahlen und Kosten an AS gemeldet haben.